

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 319. Sitzung am 18. Dezember 2013 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2014

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V hat der Bewertungsausschuss einen Beschluss in seiner 319. Sitzung zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) getroffen. Zusätzlich hat der Bewertungsausschuss eine Empfehlung auf der Grundlage des § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V zur Finanzierung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 34601 außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung abgegeben.

2. Regelungshintergründe

Aufgrund einer durch den Gemeinsamen Bundesausschuss beschlossenen Änderung der Nr. 7 Osteodensitometrie bei Osteoporose, Anlage I „Anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden“ der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung hat der Bewertungsausschuss in seiner 319. Sitzung am 18. Dezember 2013 die Gebührenordnungsposition 34600 entsprechend den Vorgaben der Richtlinie angepasst sowie eine weitere Leistung nach der Gebührenordnungsposition 34601 aufgenommen.

In der Leistungslegendierung der Gebührenordnungsposition 34600 wurden entsprechend den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses das Verfahren sowie die Messpunkte zur Durchführung der Osteodensitometrie konkretisiert. Die Untersuchung ist nunmehr ausschließlich mittels der zentralen DXA (Dual-Energy X-ray Absorptiometrie) durchzuführen.

Die Leistung nach der Gebührenordnungsposition 34601 wird im EBM neu aufgenommen, da durch die Änderung der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses die Indikationen zur Durchführung der Osteodensitometrie erweitert wurden. Die Leistung nach der Gebührenordnungsposition 34601 kann zum Zweck der Optimierung der Therapieentscheidung für die Einleitung einer spezifischen

Arzneimitteltherapie auch ohne das zwingende Vorliegen einer Fraktur zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt werden.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft.